

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Neulußheim (Feuerwehrsatzung • FwS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Name und Gliederung der freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Neulußheim, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Neulußheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung
2. der Altersabteilung
3. der Jugendabteilung

### **§2 Aufgaben**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die/der Bürgermeister\*in kann im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache

### **§3 Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben, sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen die Feuerwehrangehörigen erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die/den Feuerwehrkommandanten\*in zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden von der/vom Feuerwehrkommandanten\*in durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der/dem Gesuchsteller\*in von der/dem Bürgermeister\*in schriftlich mitzuteilen.

(6) Alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten einen von der/dem Bürgermeister\*in ausgestellten Dienstausweis.

#### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn die/der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit ihren/seinen Austritt erklärt,
3. ihre/seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Den ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörigen ist auf ihren Antrag von der/dem Bürgermeister\*in aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. sie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchten,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,

3. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen oder
4. sie nicht in der Gemeinde wohnen und die eigene Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 können die Feuerwehrangehörigen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne ihren Antrag entlassen werden. Die betroffene Person ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der/bei dem Feuerwehrkommandanten/in einzureichen.

(4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, haben dies binnen einer Woche der/dem Feuerwehrkommandanten\*in anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn die Feuerwehrangehörigen nicht in der Gemeinde wohnen und sie ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst der Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn das Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Die betroffene Person ist vorher anzuhören. Die/der Bürgermeister\*in hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die/den ehrenamtlich tätige\*n Feuerwehrkommandanten\*in, seine\*n Stellvertreter\*in / seine Stellvertreter/innen und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihre/ihren Abteilungskommandanten/in, seine\*n Stellvertreter\*in / seine Stellvertreter\*innen und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Absatz 1 FwG)

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen der/dem Feuerwehrkommandanten\*in oder der/dem von ihr/ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrer/ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen können die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag von der/dem Feuerwehrkommandanten\*in vorübergehend von ihren Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die/der Feuerwehrkommandant\*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Sind ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann ihnen die/der Feuerwehrkommandant\*in einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann die/der Bürgermeister\*in auf Antrag der/des Feuerwehrkommandanten\*in mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Die/Der Bürgermeister\*in kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die betroffene Person ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

## **§ 6 Altersabteilung**

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Die Leitung der Altersabteilung und die Stellvertretung werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch die/den Feuerwehrkommandanten\*in bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Die Leitung der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Abteilung verantwortlich; sie unterstützt die/den Feuerwehrkommandanten\*in. Sie wird von der stellvertretenden Leitung der Altersabteilung unterstützt und von ihr in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können von der/ von dem Feuerwehrkommandanten\*in im Einvernehmen mit der Leitung der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## **§ 7 Jugendabteilung**

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit der Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. sie in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. sie aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. sie das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Leitung der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und die Stellvertretung werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch die/den Feuerwehrkommandanten\*in bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Die/der Feuerwehrkommandant\*in kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.

Die Leitung der Jugendabteilung muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Die Leitung der Jugendabteilung und die Stellvertretung können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Die Leitung der Jugendabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Abteilung verantwortlich; sie unterstützt die/den Feuerwehrkommandanten\*in. Die Leitung wird von der stellvertretenden Leitung der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihr in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leitungen der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

## **§8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten\*innen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant\*in verleihen.

## **§9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant\*in,
2. Leitungen der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung,
5. Abteilungsversammlungen ( Altersabteilung und Jugendfeuerwehr)

## **§10 Feuerwehrkommandant\*in und Stellvertretungen**

(1) Die Leitung der Feuerwehr ist die/der Feuerwehrkommandant\*in.

(2) Die/der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant\*in und sein/e Stellvertreter\*in / sein/e Stellvertreter\*innen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandant\*in und sein/e Stellvertreter\*in / sein/e Stellvertreter\*innen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandant\*in und sein/e Stellvertreter\*in / sein/e Stellvertreter\*innen kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Die/der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant\*in und sein/e Stellvertreter\*in / sein/e Stellvertreter\*innen werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der/dem Bürgermeister\*in bestellt.

(6) Die/Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant\*in und sein/e Stellvertreter\*in / sein/e Stellvertreter\*innen haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die/der Bürgermeister\*in die/den vom Gemeinderat gewählte/n Feuerwehrangehörige\*n zur/zum Feuerwehrkommandant\*in und sein/e Stellvertreter\*in / sein/e Stellvertreter\*innen (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl der/des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten\*in, der/des Abteilungskommandanten\*in und ihrer Stellvertretungen kann binnen einer Woche nach der Wahl von jeder/jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können die/der Wahlberechtigte, die/der Einspruch erhoben hat, und die/der durch die Entscheidung betroffene Bewerber\*innen unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung einer/eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten\*in oder ihrer/seiner hauptberuflich tätigen Stellvertretungen des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Die/der Feuerwehrkommandant\*in ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Sie/e r hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie der/dem Bürgermeister\*in mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leitungen der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie der/des Kassenverwalters\*in und Gerätewarte zu überwachen,
7. der/dem Bürgermeister\*in über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der/dem Bürgermeister\*in mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung ihrer/ seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Die/der Feuerwehrkommandant/in hat die/den Bürgermeister\*in und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Sie/er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die Stellvertretungen der/der Feuerwehrkommandanten\*in haben die/den Feuerwehrkommandanten\*in zu unterstützen und sie/ihn in ihrer/seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Die/der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant\*in und ihrer/seine Stellvertretungen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

## **§ 11 Unterführer\*in**

- (1) Die Unterführer\*innen (Zug- und Gruppenführer\*innen) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer\*innen werden von der/von dem Feuerwehrkommandanten\*in auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die/der Feuerwehrkommandant\*in kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer\*innen haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung einer Nachfolge wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer\*innen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte**

(1) Die/der Schriftführer\*in und die/der Kassenverwalter\*in werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden von der/von dem Feuerwehrkommandanten\*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit de/dem Bürgermeister\*in eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Die/der Schriftführer\*in hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Die/der Kassenverwalter\*in hat die Feuerwehrkasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie/er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der/des Feuerwehrkommandanten\*in annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich der/dem Feuerwehrkommandanten\*in zu melden.

## **§13 Feuerwehrausschuss**

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der/dem Feuerwehrkommandanten\*in als Vorsitzendem\*r und aus 4 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Dem Feuerwehrausschuss gehört außerdem als Mitglied

1. die Stellvertretungen der/des Feuerwehrkommandanten\*in
  2. Leitung der Altersabteilung
  3. Leitung der Jugendfeuerwehr
  4. Schriftführer\*in und
  5. Kassenverwalter\*in
- an.

(3) Werden die Stellvertretungen der/des Feuerwehrkommandanten\*in oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie/er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.



(5) Die/der Bürgermeister\*in ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist der/dem Bürgermeister\*in sowie den Ausschussmitgliedern zu- zustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Die/der Feuerwehrkommandant\*in kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

#### **§ 14 Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr**

(1) Bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitungen der Abteilungen als den Vorsitzende und

- bei der Altersabteilung aus 2 gewählten Mitgliedern und
- bei der Jugendfeuerwehr aus 2 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem die stellvertretenden Leitungen der Abteilungen, die/der Schriftführer\*in und die/der Kassenverwalter\*in an.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 13 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Die/der Feuerwehrkommandant\*in ist zu den Sitzungen einzuladen; sie/er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

#### **§ 15 Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz der/des Feuerwehrkommandanten\*in findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat die/der Feuerwehrkommandant\*in einen Bericht über das vergangene Jahr und die/der Kassenverwalter\*in einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens der Kameradschaftskasse (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird von der/von dem Feuerwehrkommandanten\*in einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie der/dem Bürgermeister\*in vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die/dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet die/der Bürgermeister\*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ob

- a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt §16 Abs. 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## **§16 Wahlen**

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der/von dem Feuerwehrkommandanten\*in geleitet. Steht sie/er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten eine/n Wahlleiter\*in. Bei der Durchführung von Wahlen, nach Abs. 7, leitet und organisiert die/der Bürgermeister\*in oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann eine angehörige Person der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

(3) Bei der Wahl der/des Feuerwehrkommandanten\*in und ihrer/seiner Stellvertretung/Stellvertretungen ist/sind gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern\*innen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/e Bewerber\*in zur Wahl und erreicht diese/r im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die/der Bewerber\*in mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind.

In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.

Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, welches bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl der/des Feuerwehrkommandanten\*in und ihrer/seiner Stellvertretung/Stellvertretungen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der/dem Bürgermeister\*in zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der/des Feuerwehrkommandanten\*in oder ihrer/seiner Stellvertretung/Stellvertretungen nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss der/dem Bürgermeister\*in ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung eignen (§8 Abs. 2 Satz 3 FwG).

(7) Sofern die Hauptversammlung nach §16 Abs.6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet die/der Bürgermeister\*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a) die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. –Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

## **§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Feuerwehrrkasse)**

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung der/des Bürgermeisters\*in einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der/des Bürgermeisters\*in. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann die/den Feuerwehrkommandanten\*in ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die/der Feuerwehrkommandant\*in vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans die/den Bürgermeister\*in.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist der/dem Bürgermeister\*in vorzulegen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 08. November 2018 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gema) oder aufgrund der Gema beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gema unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, den 15.07.2021

Gunther Hoffmann  
Bürgermeister